



**Siedlungs-
genossenschaft
Sunnige Hof**

Dörflistrasse 14
Postfach
8050 Zürich

Tel. 044 317 20 20
Fax 044 317 20 21
info@sunnigehof.ch

Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof

Gartenordnung¹

Einleitung

Wir unterscheiden in der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof drei verschiedene Arten von Gartenbereichen:

1. Allgemeinflächen inklusive Zugangswege,
2. Freiplatzierte Gartenbereiche, die von BewohnerInnen gepflegt und bewirtschaftet werden,
3. Gartenbereiche, die direkt an einzelne Reiheneinfamilienhäuser angrenzen.²

Diese Gartenordnung bezieht sich auf alle genannten Gartenbereiche, die von den SiedlungsbewohnerInnen selber bewirtschaftet werden müssen. Diese Gartenbereiche sind integrierter Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

I. Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung der Gärten

1. Grundsatz

Die Garten-Parzellen sind regelmässig zu pflegen und zu bewirtschaften.

Es ist ein rücksichtsvoller Umgang mit der Natur zu gewährleisten. Der Einsatz chemischer Mittel, die der Natur schaden könnten, ist nicht erlaubt. Erlaubt sind die zugelassenen Hilfsstoffe für den biologischen Landbau in der Schweiz (sog. Fibl-Liste)³

2. Pflanzen, Sträucher, Bäume

Pflanzen, Sträucher, Fruchtbäume müssen so ausgewählt werden, dass den anderen Parzellen das Sonnenlicht auch langfristig nicht entzogen wird.

Durchgangswege sind immer freizuhalten. Hecken und Sträucher sind mindestens zwei Mal jährlich (Frühsommer und Herbst) zurückzuschneiden. Bei Sträuchern und Heckengewächsen ist eine maximale Heckenhöhe von 1.60m einzuhalten. Das Anpflanzen und Kultivieren von Bambus und ähnlich sich ausbreitenden Pflanzen ist verboten.

Bäume dürfen nur nach Beratung und mit schriftlicher Einwilligung des zuständigen Siedlungsgärtners des Sunnige Hof angepflanzt werden. (Grundsätzlich sind nur Obstbäume erlaubt.) Obstbäume sind regelmässig zu schneiden. Auf Anfrage werden die Bäume von Mitarbeitern des Sunnige Hof geschnitten.

3. Kompost / Gartenabfälle

Wo eine gemeinsame Kompostanlage vorhanden ist, ist diese zu benutzen.

² Gartensitzplätze gelten nicht als Garten im Sinne dieses Reglements. Sie gelten als Sitzplätze analog einem Balkon.
³ www.fibl.org bzw. <https://www.fibl.org/shop/pdf/1032-hilfsstoffliste.pdf>

Eigene Kompostgitter sind nur mit schnell verrottbarem Grünschnitt zu beschicken. Es dürfen keine Küchenabfälle, Essresten etc. eingebracht werden. Kompostgitter sind in möglichst weitem Abstand zu den Häusern und den Gartensitzplätzen, auch denjenigen des Nachbarn, aufzustellen. Bei störender Geruchsentwicklung ist der Siedlungsgärtner zu kontaktieren.

Strauchabschnitte und Grünabfälle sind geordnet der Grünabfuhr mitzugeben. Bei ausserordentlichem Anfall ist der Siedlungsgärtner zu kontaktieren.

4. Bauten

Bestehende private Gartenbauten müssen unterhalten, dürfen aber keinesfalls weiter ausgebaut werden. Diese Bauten sind vereinbarungsgemäss bei einem Wegzug vollständig auf eigene Kosten zu entfernen.

Bestehende siedlungseigene Gartenbauten (mit Täfelchen mit Brandassekuranznummer) sind zu pflegen. An- und Ersatzbauten sind beim Wegzug vollständig zu entfernen.

Freistehende Bauten (z.B. grosses Gartencheminée, Spielplatzerweiterungen, etc.) mit Fundament sind bewilligungspflichtig.

Spielgeräte und Bassins sind ausschliesslich auf der eigenen Gartenparzelle aufzustellen (auch wenn gemeinschaftlich genutzt). Bei Unfällen etc. haftet der Mieter der jeweiligen Grundparzelle. Eine allfällige Haftung der Genossenschaft wird ausdrücklich wegbedungen. Der geschätzte Mehrwasserverbrauch für Bassins etc. inkl. weiterer Gebühren wird dem Mieter verrechnet.

Das Aufstellen (auch kurzfristig) von Wohnwagen, Containern oder Gartenhäusern etc. ist verboten.

Die Anlage von Feuchtbiotopen ist nicht erlaubt.

Temporäre Gewächs- und Tomatenhäuschen während der Vegetationszeit sind so zu montieren, dass sie keinen Lärm verursachen (z.B. durch flatternden Plastik etc.). Andernfalls werden sie vom Siedlungsgärtner entfernt.

5. Erhaltung der Gärten

Die Gärten sind nur als Gärten zu benutzen. Eine Zweckentfremdung als Lagerplatz, als Abstellplatz für Motorfahrzeuge oder Fahrräder etc. ist nicht erlaubt.

Pro Garten kann je 1 handelsübliche Gerätekiste aufgestellt werden.

Allfällige Gartenabtausche müssen vorgängig durch die Geschäftsstelle schriftlich bewilligt werden.

Grenzpfähle, -steine und -markierungen aller Art dürfen weder entfernt, noch verschoben oder versetzt werden.

Zusätzlich gemietete Gartenbereiche dürfen nur als Pflanzland genutzt werden. Das Erstellen von Spielplätzen, Rasenflächen etc. ist verboten.

Die Gärten sind nur als Gärten zu benutzen. Eine Zweckentfremdung als Lagerplatz, als Abstellplatz für Motorfahrzeuge oder Fahrräder etc. ist nicht erlaubt.

6. Tiere

Im Garten dürfen keine Tiere gehalten werden.

Bezüglich Tierhaltung gilt abschliessend Art. 8 der Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag.

7. Wegzug/Kündigung

Der Garten ist gemäss vorgängig einzuholender Weisung des Siedlungsgärtners in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Eigene Anpflanzungen, Installationen und Bauten⁴ sind bis zum Auszugstermin auf eigene Kosten zu entfernen. Bambus und sich ähnlich ausbreitende Pflanzen sind wurzeltief auszugraben.

Bei Kündigung des Mietverhältnisses bzw. des Pflanzplatzes besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung für Pflanzen, Einrichtungen und Bauten irgendwelcher Art.

8. Durchsetzung

Bei mangelnder Pflege werden die Gärten nach einmaliger vorgängiger Abmahnung an die Adresse der Mieter durch ausgewiesene Fachpersonen auf Kosten der Mieter gepflegt und wo nötig instand gestellt.

9. Übergangsfrist

Allfällig bestehende Pflanzen, Sträucher, Bauten, Abstellplätze, Feuchtbiotope etc., die dieser Gartenordnung widersprechen, sind entweder bewilligen zu lassen oder auf eigene Kosten zu entfernen. Es wird eine nicht zu erstreckende Übergangsfrist bis zum 31.12.2009 bewilligt.

Sämtliche anders lautenden Vereinbarungen, Abmachungen sind durch diese vom Vorstand erstellten Richtlinien hinfällig.

10. Vorrang dieses Reglements

Dieses Reglement geht allfällig widersprechenden Bestimmungen im Mietvertrag, in der Hausordnung, im Vermietungsreglement und in den Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag vor.

Verabschiedet und per 01.01.2009 in Kraft gesetzt vom Vorstand der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof.

Datum:

Der Präsident